

Finanzielle Auswirkungen:

Sh. Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung:

Gem. der Ankündigung des Oberbürgermeisters in der Ratssitzung am 14.12.2006 war beabsichtigt, in einer Arbeitsgruppe aus den beteiligten Gruppierungen und Institutionen nach einem gemeinsamen Weg in der Nutzung vom Teekweg und Deichverteidigungsweg zu suchen.

Die Verwaltung hat nunmehr ihre o. g. Gespräche abgeschlossen. Eine einvernehmliche Lösung konnte nicht gefunden werden.

Nach Bewertung der unten aufgeführten Positionen (sh. Anlage) schlägt die Verwaltung eine dauerhafte Lösung auf Grundlage eines Vorschlags der Deichacht vor:

1. Strecke Borssumer Siel – Petkumer Siel

ganzjähriges Betreten und Befahren des vor dem Deich gelegenen Teekweges

2. Strecke Petkumer Siel – Gandersum

ganzjähriges Betreten und befahren des hinter dem Deich gelegenen Deichverteidigungsweges
ganzjähriges Betretungsverbot des Teekweges

In insgesamt drei Schritten soll diese dauerhafte Lösung erreicht werden, um den seit langem schwelenden Konflikt zu befrieden.

Zwei Befreiungsverfahren sollen die notwendigen und geplanten künftigen Regelungen der Verordnung bereits jetzt umsetzen. Die Änderung der Verordnung selbst stellt den abschließenden zeitaufwändigeren Schritt dar.

1. Schritt 15.07. - 30.09.2007

Mit der ersten Befreiung von Bestimmungen der Verordnung wird das Betreten und das Befahren (mit Fahrrädern ohne Hilfsmotor, Rollschuhen und Inline-Skates) des Schutzgebietes – begrenzt auf den Teekabfuhrweg vom Anschluss Borssumer Siel bis zum Anschluss Emssperrwerk – in der Zeit vom 15. Juli 2007 bis zum 30.09.2007 wie in den Vorjahren erlaubt.

2. Schritt 01.10.2007 bis Inkrafttreten NSG VO

Mit der zweiten Befreiung von Bestimmungen der Verordnung wird das Betreten und das Befahren (mit Fahrrädern ohne Hilfsmotor, Rollschuhen und Inline-Skates) des Schutzgebietes – begrenzt auf den Teekabfuhrweg vom Anschluss Borssumer Siel bis zum Anschluss Petkumer Siel ab dem 1. Oktober ganzjährig erlaubt. Naturschutzfachlich sind die Hinweise des MU als Obere Naturschutzbehörde zur Auswertung der neuesten Vogelzählraten 2006 in V 10 abzuarbeiten.

3. Schritt Neue NSG-VO

Mit der Änderung der Schutzgebietsverordnung werden die in den Befreiungsregelungen festgelegten Rahmenbedingungen zusammengefasst. Eine Anpassung der rechtlichen Regelungen an die örtlichen Gegebenheiten erfolgt.

Die Befreiungen erlöschen mit Inkrafttreten der neuen Schutzverordnung.

Grundlage der von der Verwaltung zu erarbeitenden Befreiungen sind die Entscheidungen und Vereinbarungen bezüglich der Zuständigkeiten der Stadt Emden als untere Naturschutzbehörde, die FFH und die Vogelschutzrichtlinie der EU, die Naturschutzgesetze des Bundes und des

Landes Niedersachsen, das Verwaltungsverfahrensgesetz und andere maßgebende Rechtsnormen, die vorliegenden Gutachten und die Ergebnisse der von der unteren Naturschutzbehörde geführten Verhandlungen und Gespräche.

Mit der Rechtskraft der zweiten Befreiung wird eine Vereinbarung mit der Moormerländer Deichacht zur Nutzung des Deichverteidigungsweges vom Petkumer Siel bis zum Emssperrwerk zu Fuß, mit dem Fahrrad (ohne Hilfsmotor) und mit Rollschuhe oder Inline-Skater getroffen.

Der Teekabfuhrweg als Teil des Deiches vom Anschluss Petkumer Siel bis zum Anschluss Emssperrwerk unterliegt damit dem Betretungs- und Nutzungsverbot der derzeitigen Naturschutzverordnung und den Bestimmungen des Naturschutz- und Deichgesetzes.

Zeitgleich zum Befreiungsverfahren erstellt die Verwaltung ein Konzept „Naturerlebnis Petkumer Deichvorland“, um Zuschüsse aus dem Programm „Natur erleben“ zu erhalten. Hierfür wurde wohlwollende Prüfung im MU signalisiert.

Die ehemalige Bezirksregierung Weser Ems hat mit Datum vom 20.07.1994 die Verordnung zum Schutz des Petkumer Deichvorlandes erlassen.

Gründe für die Änderung der Naturschutzgebietsverordnung:

Gemäß der neueren EU-Rechtssetzungen Natura 2000 (FFH - und Vogelschutzrichtlinien) sind alle Schutzgebietsverordnungen daraufhin anzupassen.

Mit dem Vorschlag der Verwaltung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Die Entwicklung in der Örtlichkeit (Herstellung des Teekabfuhrweges) erfordert darüber hinaus eine entsprechende Berücksichtigung und Klarstellung.

Einer Empfehlung des MU folgend bzgl. des Einflusses der Teekabfuhrwegnutzung auf die verschiedenen Vogelarten im Petkumer Deichvorland erfolgt die Änderung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Erkenntnisse. Für die im EU-Vogelschutzgebiet V 10 geschützten Rastvogelbestände wird die Verträglichkeit im Gesamtgebiet V 10 zu betrachten sein.

Nach bisheriger Einschätzung aufgrund umfangreicher vorliegender Gutachten und Daten wird mit einer erheblichen Störung im Gebiet V 10 nicht zu rechnen sein.

Nach hausinterner Prüfung ist die FFH-Richtlinie nicht tangiert.

Bzgl. der Brutvögel wird bezogen auf die vorhandenen Daten für jede Population eine Einzelbetrachtung durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Maßnahmen evtl. Störungen so minimiert werden können, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung auch hier nicht zu erwarten ist.

Zweck dieser Verordnung ist die langfristige Sicherung und Entwicklung dieser Vorlandflächen mit ihren Lebensraumfunktionen für die landesweit gefährdeten Bestände der salzwasserangepassten (halophytischen) Pflanzengesellschaften sowie für gefährdete Tierarten, wobei neben der Vogelwelt auch die Bedeutung als Fischotterhauptlebensraum hervorzuheben ist.

Die besondere Eigenart und Vielfalt dieses Landschaftsteiles ist aufgrund des funktionalen Zusammenlebens mit dem Dollart, den gesamten Außendeichflächen der unteren Ems sowie der Flumm-/Fehntjer Tief-Niederung besonders schutzbedürftig.

Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Lösung sind Investitionskostenanteile der Stadt von ca. 150.000 Euro verbunden.

- | | |
|---|-------------|
| a) Herrichtung Deichverteidigungsweg (Zäune, Schafübertritte, Tore) | 60.000 Euro |
| b) Herrichtung Teekweg Konzept „Natur erleben“ | 60.000 Euro |
| c) gutachterliche Begleitung | 30.000 Euro |

Darüber hinaus muss mit der Moormerländer Deichacht ein Vertrag über die Verkehrssicherungspflicht der Wegenutzung geschlossen werden.

Die Verkehrssicherungspflicht ist durch die Stadt Emden zu gewährleisten.